

An das

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Anlagenrecht WST1

z.H. Herrn Mag. Krenn

Liechtensteinstraße 44

2130 Mistelbach

Hainfeld, 07.11.2025

Betreff: **RU4-K-120: Deponie Kettlasbrunn**

Betriebsgebietserweiterung durch Zukauf eines Teils des GST 1955/13

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Mag. Krenn,

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine ursprünglich mit Bescheid vom 20.1.2006, RU4-K-120/127-2005, abfallrechtlich genehmigte Deponie sowie eine ebenfalls mit gleichem Bescheid ursprünglich abfallrechtlich genehmigte Konditionierungs/Verfestigungs/Stabilisierungsanlage. Die Deponie wurde mit Bescheid vom 30.10.2013, RU4-K-120/142-2013, an den Stand der Technik gemäß DVO 2008 angepasst. Die weiteren in Betrieb befindlichen Behandlungsanlagen wurden mit Bescheid vom 08.02.2017, RU4-K-120/168-2017 an den Stand der Technik angepasst.

Mit Bescheid vom 14.03.2023, WST1-UG-19/026-2022 wurde eine Genehmigung für die Erweiterung der Reststoff- und Massenabfalldeponie, der Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage, einer Zwischenlagerhalle samt Nebenanlagen, dem Neubau der Entmetallisierungsanlage und der Begradigung der Grenzen der Betriebsfläche am Standort Kettlasbrunn gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) erteilt.

Um für den Bau der neuen Halle das Nahumfeld des geplanten Aufstellungsortes optimal auszunutzen zu können wird eine Teilfläche des Grundstücks (GST 1955/13) von der Lichtenstein Gruppe AG mit einer Größe von 1.207,8 m² angekauft. Der Erwerb dieser Fläche dient ausschließlich der Optimierung der Geländegestaltung im rückwärtigen Bereich der neuen Halle, da sich hiermit bauliche Maßnahmen (Stützwände, Steinwürfe,...) verhindern lassen. Die Böschung entspricht dabei der im oben angeführten UVP-Bescheid genehmigten Neigung und wird nach Abschluss der Baumaßnahmen begrünt. Alle Auflagenpunkte für die nördliche Grenze der Betriebsanlage im Bereich der neuen Halle werden aus dem UVP-Bescheid erhalten und werden sinngemäß umgesetzt.

Das neue Grundstück sowie die neue Böschung ändern nichts an der Bepflanzungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, gemäß der aktuell gültigen Bescheide.



Wir weisen explizit darauf hin, dass der gegenständliche Grundkauf lediglich eine Erweiterung der Betriebsfläche darstellt. Die genehmigte Deponiefläche und die genehmigte Kubatur bleiben davon unberührt. Dies betrifft auch alle weiteren Abfallbehandlungsanlagen am Standort Kettlesbrunn

mit freundlichen Grüßen

ZÖCHLING Abfallverwertung GmbH
3170 Hainfeld, Wiener Straße 61
Tel. 02764/7911, Fax DW 16

Zöchling Abfallwertung GmbH

Beilagen: 001_Lageplan_Grundstückskauf_M 1:1.500

